



Geschäftszeichen:  
AUWR-2022-832178/9-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber  
Tel: (+43 732) 77 20-12161  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 30.03.2023

**Benediktinerstift Lambach, Lambach;  
Buchinger Schotterwerk GmbH, Gschwandt;  
Erweiterung der Rohstoffgewinnung  
Aichetholzfeld um 4,85 ha, Stadl-Paura;  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Die Buchinger Schotterwerk GmbH, In der Straß 19, 4816 Gschwandt, sowie das Benediktinerstift Lambach, Klosterplatz 1, 4650 Lambach, haben mit Schreiben vom 13.12.2022 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Buchinger Schotterwerk GmbH sowie des Benediktinerstiftes Lambach, Klosterplatz 1, 4650 Lambach, „Erweiterung der Rohstoffgewinnung Aichetholz um 4,85 ha“ in Stadl-Paura einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

### I. Feststellung

Für das Vorhaben der Buchinger Schotterwerk GmbH, In der Straß 19, 4816 Gschwandt, sowie des Benediktinerstiftes Lambach Klosterplatz 1, 4650 Lambach, „Erweiterung der Rohstoffgewinnung Aichetholz um 4,85 ha“ in der Stadtgemeinde Stadl-Paura ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 25 lit. b, Z 46 lit. b iVm § 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

### II. Kostenentscheidung

Die Buchinger Schotterwerk GmbH, In der Straß 19, 4816 Gschwandt, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:



Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,  
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-  
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

### **Stempel- und Rechtsgebühren:**

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Buchinger Schotterwerk GmbH, In der Straß 19, 4816 Gschwandt, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsausfertigung / die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **15,60 Euro** (4 Beilagen à 3,90 Euro), zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **29,90 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

### **Hinweis:**

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **149,90 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Oberösterreichische Landesbank AG**  
**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**  
**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90300790** anzuführen.

## **Begründung zu Spruchpunkt I.**

### **Darstellung des Verfahrens**

#### **1.1. Antragsinhalt**

Die Buchinger Schotterwerk GmbH, In der Straß 19, 4816 Gschwandt, sowie das Benediktinerstift Lambach, Klosterplatz 1, 4650 Lambach, haben den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Buchinger Schotterwerk GmbH sowie des Benediktinerstiftes Lambach, der „Erweiterung der Rohstoffgewinnung Aichetfeldholz um 4,85 ha“ in Stadl-Paura eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 13.12.2022). Mit der Erweiterung des Abbaues ist auch die Durchführung von Rodungen auf den betroffenen Grundstücken – ebenfalls im Ausmaß von 4,85 ha – verbunden.

Folgende **Unterlagen** wurden von den Antragstellerinnen vorgelegt:

- **Bescheide, bestehend aus**
  - Bescheid der BH-Wels-Land vom 09.08.2004, Ge21-76-2003/P, (Genehmigung Gewinnungsbetriebsplan für Grundstück Nr. 68/1, KG Stadl-Traun)

- Bescheid der BH-Wels-Land vom 08.10.2012, Ge21-76-2003-RE, (Genehmigung Teil-Abschlussbetriebsplan für Teilflächen im Süd- und Ostbereich der Grundstücke Nr. 73/1 und 68/1, KG Stadl-Traun)
- Bescheid der BH-Wels-Land vom 29.12.2014, EnRo10-1-2014-HK, (Genehmigung Gewinnungsbetriebsplan für Teilfläche des Grundstücks Nr. 68/1, KG Stadl-Traun sowie Änderung des Gewinnungsbetriebsplans auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 86/1, KG Stadl-Traun)
- Bescheid der BH-Wels-Land vom 11.02.2020, BHWLBA-2019-521005/39-HK, (Genehmigung Gewinnungsbetriebsplan für Teilfläche des Grundstücks Nr. 68/1, KG Stadl-Traun)
- Bescheid der BH-Wels-Land vom 18.12.2014, ForstR10-25-2014, (Genehmigung einer vorübergehenden Rodung auf Grundstück Nr. 68/1, KG Stadl-Traun)
- Bescheid der BH-Wels-Land vom 01.12.2016, ForstR-1/24-1975-GM, miterl. ForstR10-25-1996, ForstR10-24-2004 (Genehmigung der Verlängerung der Abänderung der Rodungsbewilligung durch Fristverlängerung)
- Bescheid der BH-Wels-Land vom 25.04.2020, BHWLForst-2019-516488/14-SH (Genehmigung der vorübergehenden Rodung auf Grundstück Nr. 68/1, KG Stadl-Traun)
- **Historische Planunterlagen, bestehend aus**
  - Lageplan (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl) gemäß § 80 MinroG vom 31.03.2014, M: 1:2000
  - Rodungsplan (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl) „Rodungsfläche 2014“ vom 31.03.2014, M: 1:2000
  - Lageplan (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl) gemäß § 80 MinroG vom 22.11.2019, GZ: Buch-260819, M: 1:1000
  - Rodungsplan (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl) vom 22.11.2019, GZ: Buch-260819, M: 1:1000
  - Lageplan (Friedl Rohstoff- und Umweltconsulting, DI Johann Friedl) gemäß § 80 MinroG vom 27.11.2003, GZ: buchinger703, M: 1:2000
- **Historische Projektunterlagen, bestehend aus**
  - Teil-Abschlussbetriebsplan für den Süd- und Ostbereich (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl), GZ: Buchinger 280710, vom 16.08.2010
  - Betriebsfortführung und Erweiterung der Kiesgrube Aichetholzfeld, Spezielle Unterlagen gem. § 80 MinroG (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl), vom 31.03.2014
  - Ansuchen um Erteilung der befristeten Rodungsbewilligung und für die Erweiterung der Kiesgrube „Aichetholzfeld“ auf Gst.Nr. 68/1, KG Stadl-Traun (ohne Datum) Betriebsfortführung und Erweiterung der Kiesgrube Aichetholzfeld, Spezielle Unterlagen gem. § 80 MinroG (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl), vom 22.11.2019, GZ: Buch – 260819
  - Ansuchen um Erteilung der befristeten Rodungsbewilligung und für die Erweiterung der Kiesgrube „Aichetholzfeld“ auf Gst.Nr. 68/1, KG Stadl-Traun (ohne Datum)
- **Planbeilagen, bestehend aus**
  - Beilage 1: Übersicht der mineralrohstoffrechtlichen bedeutsamen Flächen (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl) vom 24.11.2022, GZ: Aichetfeld-UV-2022, M: 1:2000
  - Beilage 2: Übersichtsplan der Aufschluss- und Abbauabschnitte nach dem 08.10.2022, Darstellung der Erweiterungsflächen (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl) vom 24.11.2022, GZ: Aichetfeld-UV-2022, M: 1:2000
  - Beilage 3: Übersichtsplan der in den letzten 10 Jahren bewilligten und verlängerten Rodungsflächen (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl) vom 06.10.2022, GZ: Aichetfeld-UV-2022, M: 1:2000

- Beilage 4: Darstellung des Bestandes und der Erweiterungsfläche im Flächenwidmungsplan (Geospectris Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen – DI Martin Puschl) vom 24.11.2022, GZ: Aichetfeld-UV-2022, M: 1:2000

## 1.2. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens die Tatbestände der Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) nach Anhang 1 Z 25 sowie der Erweiterungen von Rodungen nach Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 einschlägig sind.

## 1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Stadtgemeinde Stadl-Paura als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 04.01.2023 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vom 04.01.2023, GZ: 051-28/2-09/23
- Oö. Umweltanwalt vom 20.01.2023
- Stadtgemeinde Stadl-Paura vom 24.01.2023
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 25.01.2023, GZ: WPLO-2023-5905/2

Aufgrund der Stellungnahme der Stadtgemeinde Stadl-Paura vom 24.01.2023 wurden die Antragstellerinnen durch die UVP-Behörde mit Schreiben vom 30.01.2023 zur Mitteilung dahingehend aufgefordert, ob die von der Stadtgemeinde Stadl-Paura geforderte neue Aufschließung beantragt wird und somit nunmehr Teil des Feststellungsverfahrens sein soll oder nicht. Aufgrund dieser Aufforderung hat es offenbar Gespräche zwischen den Antragstellerinnen und Vertretern der Standortgemeinde gegeben, da die Stadtgemeinde Stadl-Paura mit Schreiben vom 09.02.2023 eine neue Stellungnahme eingebracht hat, die ihre Stellungnahme vom 24.01.2023 teilweise abändert.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

## 2. Sachverhalt, Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

### Sachverhalt zum Bestand:

Die Buchinger Schotterwerk GmbH betreibt auf Grundflächen des Benediktinerstiftes Lambach in der Katastralgemeinde Stadl-Traun (Gemeindegebiet Stadl-Paura) seit 1975 eine Rohstoffgewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen (kalkreicher Mischkies). Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Trockenabbau. Für diese Rohstoffgewinnung wurden auch Rodungsbewilligungen nach dem Forstgesetz erteilt. Die Bestandsflächen befinden sich in den Widmungskategorien Grünland (Wald) und Abgrabungsgebiet Kies.

Die letzten Bewilligungen nach Mineralrohstoffgesetz, Naturschutz- und Forstrecht für den Fortbetrieb und die Erweiterung der Rohstoffgewinnung wurden in den Jahren 2004/2005, 2014 und 2020 durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erteilt.

Die Summe der in den letzten 10 Jahren **bestehenden oder genehmigten Abbaue** beträgt **ca. 11,69 ha** (116.866 m<sup>2</sup>). Die Summe der in den letzten zehn Jahren zur **Rodung** genehmigten Flächen beträgt **ca. 7,47 ha** (74.730 m<sup>2</sup>), siehe dazu auch unter Punkten 5.3. und 5.4.

#### Vorhaben:

Nunmehr soll der **Abbau** des betreffenden mineralischen Rohstoffs Richtung Südwesten **um 4,85 ha erweitert** werden, wobei sich die zum Abbau vorgesehene Fläche auf Teilen der Grundstücke Nr. 68/1 und 68/45, je KG 51126 Stadl-Traun, befindet. Für die Erweiterung des Abbaus ist auch eine (mit dem Abbau deckungsgleiche) Erweiterung der **Rodungen** – somit ebenfalls **um 4,85 ha** – notwendig. Die künftige Erweiterung schließt unmittelbar an die Bestandsflächen an. Die Aufschließung soll wie bisher über die Waschenberger Straße erfolgen.

#### Sachverhalt zum Vorhaben:

Das Grundstück Nr. 68/1 steht im Eigentum des Benediktinerstiftes Lambach, Klosterplatz 1, 4650 Lambach, das Grundstück Nr. 68/45 befindet sich im Eigentum der Buchinger & Co Bau- und Abbruchgesellschaft m.b.H., In der Straß 19, 4816 Gschwandt. Die Erweiterungsflächen befinden sich in den Widmungskategorien Grünland (Wald) und Betriebsbaugebiet, wobei noch keine betriebliche Nutzung des Betriebsbaugebietes gegeben ist – dieses ist derzeit noch bewaldet. Die Erweiterungsflächen befinden sich – wie auch die Bestandsflächen – außerhalb von relevanten schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

### **3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

### **4. Beweise und Beweiswürdigung**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar.

### **5. Rechtliche Würdigung**

#### **5.1. Zuständigkeit**

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Buchinger Schotterwerk GmbH, In der Straß 19, 4816 Gschwandt, sowie das Benediktinerstift Lambach, Klosterplatz 1, 4650 Lambach, haben einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

#### **5.2. Neuvorhaben/Änderungsvorhaben**

Einschlägig sind für das Vorhaben die Tatbestände

- Anhang 1 Z 25 (Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) sowie
- Anhang 1 Z 46 (Rodungen)

des UVP-G 2000.

Da bereits ein Kiesabbau sowie die dafür notwendigen Rodungen genehmigt sind, handelt es sich aus Sicht beider Tatbestände um ein Änderungsvorhaben, auf das § 3a UVP-G 2000 Anwendung

findet. Da für beide in Frage kommenden Tatbestände jeweils ein Änderungsstatbestand existiert, ist § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 anzuwenden, nach dem Änderungen von Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn der Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

### 5.3. Tatbestand „Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“ gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000

Der Tatbestand lautet:

*„Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme<sup>5)</sup> mindestens 5 ha beträgt;“*

Die Fußnote 5 lautet:

*„Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaueabschnitte heranzuziehen.“*

Um beurteilen zu können, ob der Tatbestand erfüllt ist, muss zuerst die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue eruiert werden. Nach den vorliegenden Angaben beträgt das Ausmaß der jemals vom Abbau berührten Fläche ca. 25,5 ha (254.967 m<sup>2</sup>). Diese Fläche ist aber nicht zur Gänze relevant, da es sich nicht um die in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue handelt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.10.2012 wurde der Teil-Abschlussbetriebsplan über Teilflächen der Grundstücke Nr. 73/1 und 68/1, je KG Stadl-Traun, im Ausmaß von ca. 8,66 ha (86.660 m<sup>2</sup>) genehmigt. Eine Restfläche von 168.307 m<sup>2</sup> ist bestehen geblieben. Diese Restfläche umfasst auch die Infrastrukturfläche mit einer Größe von ca, 5,15 ha (51.452 m<sup>2</sup>), wobei auf dieser Infrastrukturfläche kein Aufschluss und Abbau bzw. keine Gewinnung im Sinne des § 1 Z 2 Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG) erfolgt, sondern eine Aufbereitung im Sinne des § 1 Z 3 MinroG. Somit ist diese Infrastrukturfläche nicht zu den hier relevanten, in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaueflächen dazu zurechnen. Somit ergibt sich nach Abzug der für die Berechnung der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue nicht relevanten Flächen folgende Abbauefläche:

254.967 m <sup>2</sup>
- 86.660 m <sup>2</sup>
- 51.452 m <sup>2</sup>
<b>116.855 m<sup>2</sup> (= ca. 11,69 ha)</b>

Somit ergibt sich eine in den letzten zehn Jahren bestehende oder genehmigte Abbauefläche vom ca. 11,69 ha (116.855 m<sup>2</sup>).

Die in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue wurden mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom

- 09.08.2004 im Ausmaß von 47.024 m<sup>2</sup>, wovon allerdings 4.898 m<sup>2</sup> vom mit Bescheid vom 08.10.2012 genehmigten Teil-Abschlussbetriebsplan erfasst und somit wieder abzuziehen sind
- 29.12.2014 im Ausmaß von 49.930 m<sup>2</sup>
- 11.02.2020 im Ausmaß von 24.800 m<sup>2</sup> genehmigt.

47.024 m<sup>2</sup>  
- 4.898 m<sup>2</sup>  
+ 49.930 m<sup>2</sup>  
+ 24.800 m<sup>2</sup>  
**116.856 m<sup>2</sup> (= ca. 11,69 ha)**

Auch aus dieser Berechnung ergibt sich eine in den **in den letzten zehn Jahren bestehende oder genehmigte Abbaufäche von ca. 11,69 ha** (die sich aus den beiden Berechnungen ergebende Differenz von 1 m<sup>2</sup> ist unbeachtlich).

Das geplante **Änderungsvorhaben** hat eine **Fläche (Kapazität) von 4,85 ha** (= 48.500 m<sup>2</sup>).

Gemeinsam wird somit folgende, im Sinne des Anhangs 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 relevante Abbaufäche erreicht:

116.856 m<sup>2</sup>  
+ 48.500 m<sup>2</sup>  
**165.356 m<sup>2</sup> (= ca. 16,54 ha)**

Somit ist der Tatbestand des Anhangs 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 – der im Übrigen als *lex specialis* zu § 3a Abs. 5 *leg.cit.* zu sehen ist – nicht erfüllt, da die in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und die beantragte Erweiterung mit insgesamt ca. 16,54 ha deutlich unter dem Schwellenwert von mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit 4,85 ha unter dem Schwellenwert von mindestens 5 ha bleibt.

Damit ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen und auch **keine UVP-Pflicht** des Vorhabens gegeben.

Des Weiteren ist aber auch zu prüfen, ob das Vorhaben allenfalls im Wege einer Kumulierung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000), also deswegen, weil die gegenständliche Änderung den relevanten Tatbestand nach Anhang 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 zwar nicht für sich, aber allenfalls gemeinsam mit weiteren im räumlichen Zusammenhang stehenden Abbauvorhaben, erfüllt. In diesem Zusammenhang ist auf die entsprechende „Bagatellschwellenregelung“, konkret in § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu verweisen, wonach eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, sofern das Erweiterungsvorhaben für sich 25% des jeweiligen Schwellenwertes nicht erreicht. Da in Anhang 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 ein Schwellenwert von mindestens 20 ha normiert wird, errechnet sich die Bagatellschwelle im Sinne von § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit 5 ha. Das geplante Änderungsvorhaben erreicht mit 4,85 ha nicht die Bagatellschwelle von 5 ha, weshalb eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist.

Somit ist auch gemäß § 3a Abs. 6 iVm Anhang 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen und auch **keine UVP-Pflicht** des Vorhabens gegeben.

Anzumerken ist noch, dass, da das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A, C oder E liegt (siehe dazu auch unter Punkt 2.), eine Anwendung des Tatbestandes in Anhang 1 Spalte 3 Z 25 lit. d UVP-G 2000 ausscheidet. Die Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C wäre im vorliegenden Fall zudem irrelevant, weil die gegenständlichen Rohstoffgewinnung in Form einer Trockenbaggerung durchgeführt wird und die Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C nur im Falle einer Nassbaggerung oder einer Torfgewinnung relevant wäre.

#### **5.4. Tatbestand „Erweiterungen von Rodungen“ gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b UVP-G 2000**

Der Tatbestand lautet:

*„Erweiterungen von Rodungen<sup>14a)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen<sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;“*

Die Fußnote 14a lautet:

„Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.“

Um beurteilen zu können, ob der Tatbestand erfüllt ist, muss zuerst die Fläche der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen eruiert werden. Nach den vorliegenden Angaben ist die Fläche, für die jemals Rodungsbewilligungen für den Abbau des grundeigenen mineralischen Rohstoffes (kalkreicher Mischkies) erteilt wurden, ident mit der Abbaufäche, da die Abbaufäche ursprünglich vollständig Wald im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) dargestellt hat. Somit wurden bisher für eine Fläche von ca. 25,5 ha (254.967 m<sup>2</sup>) Rodungsbewilligungen erteilt. Aber auch hier ist nicht diese gesamte Fläche maßgeblich, sondern nur die Flächen, für die in den letzten 10 Jahren Rodungsbewilligungen erteilt wurden.

Die in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungen wurden mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom

- 18.12.2014 im Ausmaß von 49.930 m<sup>2</sup>
- 25.04.2020 im Ausmaß von 24.800 m<sup>2</sup>

genehmigt.

49.930 m<sup>2</sup>  
+ 24.800 m<sup>2</sup>  
**74.730 m<sup>2</sup> (= ca. 7,47 ha)**

Somit ergibt sich eine in den letzten zehn Jahren genehmigte Rodungsfläche vom ca. 7,47 ha (74.730 m<sup>2</sup>).

Das geplante **Änderungsvorhaben** hat eine **Fläche (Kapazität) von 4,85 ha** (= 48.500 m<sup>2</sup>).

Gemeinsam wird somit folgende, im Sinne des Anhangs 1 46 lit. b UVP-G 2000 relevante Rodungsfläche erreicht:

74.730 m<sup>2</sup>  
+ 48.500 m<sup>2</sup>  
**123.230 m<sup>2</sup> (= ca. 12,32 ha)**

Somit ist der Tatbestand des Anhangs 1 Z 46 lit. b UVP-G 2000 – der auch in diesem Fall als lex specialis zu § 3a Abs. 5 leg.cit. zu sehen ist – nicht erfüllt, da die in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und die beantragte Erweiterung mit insgesamt ca. 12,32 ha deutlich unter dem Schwellenwert von mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit ca. 4,85 ha unter dem Schwellenwert von mindestens 5 ha bleibt.

Somit ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 46 lit. b UVP-G 2000 **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen und auch **keine UVP-Pflicht** des Vorhabens gegeben.

Des Weiteren ist aber auch zu prüfen, ob das Vorhaben allenfalls im Wege einer Kumulierung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000), also deswegen, weil die gegenständliche Änderung den relevanten Tatbestand nach Anhang 1 Z 46 lit. b UVP-G 2000 zwar nicht für sich, aber allenfalls gemeinsam mit weiteren im räumlichen Zusammenhang stehenden Abbauvorhaben, erfüllt. In diesem Zusammenhang ist wiederum auf die entsprechende „Bagatellschwellenregelung“ in § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu verweisen, wonach eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, sofern das Erweiterungsvorhaben für sich 25% des jeweiligen Schwellenwertes nicht erreicht. Da in Anhang 1 Z 46 lit. b UVP-G 2000 ein Schwellenwert von mindestens 20 ha normiert wird, errechnet sich die Bagatellschwelle im Sinne von § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit 5 ha. Das geplante Änderungsvorhaben erreicht mit 4,85 ha nicht die Bagatellschwelle von 5 ha, weshalb eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist.



Somit ist auch gemäß § 3a Abs. 6 iVm Anhang 1 Z 46 lit. b UVP-G 2000 **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen und auch **keine UVP-Pflicht** des Vorhabens gegeben.

Anzumerken ist noch, dass, da das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegt (siehe dazu auch unter Punkt 2.), eine Anwendung des Tatbestandes in Anhang 1 Spalte 3 Z 46 lit. h UVP-G 2000 ausscheidet.

## **5.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

### **5.5.1. Zur Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost vom 04.01.2023**

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat in seiner Stellungnahme vom 04.01.2023 mitgeteilt, dass im ggst. Verfahren die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes nicht berührt werden. Da das Ergebnis goutiert wird, erscheint eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten.

### **5.5.2. Zur Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes vom 20.01.2023**

Der Oö. Umweltanwalt hat in seiner Stellungnahme neben einer Zusammenfassung der wichtigsten Kenngrößen des Vorhabens noch angemerkt, dass die Behörde zu prüfen hat, ob die zusätzlich im Rohstoffgewinnungsareal Aichetholzfeld befindliche Aktivfläche (Infrastrukturfläche für das Betonwerk und Kieswerk, samt zugehörige Lagerflächen, etc.) im Ausmaß von 9,36 ha in der Flächenermittlung zu berücksichtigen ist. Weiters hat der Oö. Umweltanwalt mitgeteilt, dass nach seiner Ansicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Da der Oö. Umweltanwalt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde vertritt (keine UVP-Pflicht), erscheint eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten. Zur Prüfung, ob die in den Unterlagen als Aktivfläche bezeichnete Fläche im Ausmaß von ca. 9,3 ha in der Flächenenermittlung zu berücksichtigen ist, wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.3. verwiesen.

### **5.5.3. Zur Stellungnahme des wasserwirtschaftliche Planungsorganes vom 25.01.2023**

Der Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich das geplante 4,85 ha große Erweiterungsgebiet im Bereich der Rohstoffgewinnung „Aichetholzfeld“ außerhalb von ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutz- und Grundwasserschongebiet befindet. Das ggst. Erweiterungsareal liegt knapp außerhalb des verordneten Grundwasserschongebietes „Stadl-Paura“ (LGBl. Nr. 71/1991), aber innerhalb eines verordneten Regionalprogramms (LGBl.Nr. 130/2021), welches zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung erlassen wurde. Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist jedoch ein Widerspruch zu der zuletzt angeführten Verordnung nicht erkennbar. Die im Anhang 2 des UVP-G 2000 angeführten schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) werden somit nicht berührt. Seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 abgesehen werden. Im Hinblick auf den im öffentlichen Interesse gelegenen, umfassenden Schutz des Grundwassers und dessen Reinhaltung wird noch auf die Sicherstellung von entsprechenden Vorschriften von Auflagen in den durchzuführenden Behördenverfahren hingewiesen.

Da der Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde vertritt (keine UVP-Pflicht), erscheint eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten. Auch wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan trotz der Lage des gegenständlichen Vorhabens im Gebiet des mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung erlassen wird (Regionalprogramm

Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern), LGBl Nr. 130/2021, ohnehin keinen Widerspruch zu den Zielsetzungen des „Regionalprogrammes Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ sieht, wird hier nochmals (siehe dazu auch unter Punkt 5.3.) darauf verwiesen, dass die Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959) hier nicht relevant wäre und es sich bei dem vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan angesprochenen, verordneten Regionalprogramm überdies um kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C handelt.

#### **5.5.4. Zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Stadl-Paura als Standortgemeinde vom 24.01.2023 sowie vom 09.02.2023**

Die Stadtgemeinde Stadl-Paura hat als Standortgemeinde mit Schriftsatz vom 24.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben, in der verschiedene, unter anderem aber folgende Forderung erhoben wurde (Hinweis: Die gesamte Stellungnahme wird nicht wiedergegeben, da mit Schreiben vom 09.02.2023 eine neue, die Stellungnahme vom 24.01.2023 ersetzende Stellungnahme, seitens der Stadtgemeinde Stadl-Paura eingelangt ist – dazu weiter unten):

*„Die bisherigen Zu- und Abfahrten erfolgen ausschließlich über die Waschenberger Gemeindefstraße durch Wohngebiet. Diese Straße führt mitten durch das Wohngebiet und liegen ständig berechnigte Beschwerden der Anrainer über Lärm- und Staubbelaftung durch Schotter LKW's vor, ebenso wird die Geschwindigkeitsbeschränkung von maximal 30 km/h nur in den seltensten Fällen eingehalten. Daher ist wie mit dem Grundeigentümervertreter besprochen, eine neue Zu- und Ausfahrt in das bestehende und zur Erweiterung beantragte Abbaugelbiet entweder über die vom Land OÖ verordnete Trasse der Südumfahrung oder über eine separate Zufahrt über die Pettenbacher Landesstraße auf Kosten der Antragsteller herzustellen. Dadurch verringert sich die Anzahl der Lastkraftwägen in bzw. aus Fahrtrichtung Bad Wimsbach und fahren diese LKW's somit nicht mehr durch Wohngebiete. Die diesbezügliche Genehmigung ist rechtzeitig beim Amt der OÖ Landesregierung - Straßenmeisterei Wels zu erwirken. Die bisherige Zu- und Ausfahrt über die Waschenbergerstraße kann für Fahrten in und aus Richtung Waschenberg bzw. Steinerkirchen genutzt werden. Die bestehende Waschenbergerstraße ist in Engbereichen durch die Antragsteller entsprechend auszubauen. Die Lebensqualität der Anrainer erhöht sich dadurch und dem Schutzgut Mensch wird Rechnung getragen.“*

Aufgrund des ersten Punktes der Stellungnahme (die soeben zitierte Forderung einer neuen Zu- und Ausfahrt in das bestehende und zur Erweiterung beantragte Abbaugelbiet gemäß einer Besprechung mit den Grundstückseigentümervertretern) wurden die Antragstellerinnen von der UVP-Behörde mit Schreiben vom 30.01.2023 zur Mitteilung aufgefordert, ob die Aufschließung – wie bisher – erfolgen oder ob eine neue Zu- und Ausfahrt errichtet werden soll. Dies deshalb, da sich die Beurteilung der zu prüfenden Tatbestände dann möglicherweise ändern könnte.

Offensichtlich hat aufgrund dieser Aufforderung am 09.02.2023 eine Besprechung zwischen den Antragstellerinnen und der Stadtgemeinde Stadl-Paura stattgefunden. Mit Schreiben vom 09.02.2023 hat die Stadtgemeinde Stadl-Paura eine Stellungnahme in abgeänderter Form übermittelt und in einem Begleitschreiben darauf hingewiesen, dass die neue Stellungnahme im Verfahren heranzuziehen ist (auf die Wiedergabe des Sachverhaltes und der Wiederholung der Rechtsansicht der Behörde wird hier verzichtet):

*„Diese Ausführungen werden von der Stadtgemeinde Stadl-Paura soweit zur Kenntnis genommen.*

*Selbst wenn das bestehende Vorhaben als auch die Erweiterung nach den vorliegenden Angaben in den Projektunterlagen außerhalb schutzwürdiger Gebiete und mehr als 300 m außerhalb von Siedlungsgebieten liegt, kann die Stadtgemeinde Stadl-Paura unter nachstehenden Bedingungen von Einsprüchen absehen, bzw. widrigenfalls ein entsprechendes UVP-Verfahren durchzuführen wäre:*

- *Es wird angeregt, vor der Ausfahrt in die Waschenbergerstraße eine taugliche Reifenwaschanlage zu errichten um eine mögliche Verschmutzung des öffentlichen Gutes*

hintanzuhalten. Dadurch werden auch Gefahrquellen (Sand bzw. Schotter auf Asphaltbelag) reduziert.

- Die Stadtgemeinde Stadl-Paura besteht zum Schutz ihrer Bürger/innen darauf, dass vor Beginn bzw. spätestens im Zuge des UVP-Genehmigungsverfahrens eine nach strengen Maßstäben angelegte und dem heutigen Stand der Technik entsprechende Projektierung auch in Bezug auf das Thema „Schutzgut Mensch“ mit Experten ausgearbeitet wird. In Folge ist im abzuhaltenden Verfahren und durch entsprechende Auflagen sicher zu stellen, dass etwaige Betroffene vor gesundheitsgefährdenden und unzumutbaren Belästigungen bestmöglich und vollumfänglich geschützt werden und das Vorhaben generell auf ein umweltverträgliches Maß beschränkt wird. Die Verhinderung der Ausbreitung von unzumutbaren Immissionen ist daher bestmöglich schon bei der Projektierung nachzuweisen.
- Entlang der Abbaukanten sind entsprechende Sichtschutzmaßnahmen (zB Erdwall, etc.), die sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen, zu realisieren und entsprechend naturnah zu bepflanzen.
- Aufgrund bereits bestehender Sperr- bzw. Abbaugelände (Heeresmunitionsanstalt, bestehende Abbaugruben der Fa. Buchinger und der Welser-Kieswerke) reduzieren sich die Naherholungsflächen für die Bevölkerung stetig. Daher wird für die Erweiterungsflächen eine maximal offene Fläche im geringstmöglichen Ausmaß vorzuschreiben sein, die im übrigen Zug um Zug mit möglichst kleinräumigen Ersatzaufforstungen durchzuführen sind.
- Bereits rekultivierte und aufgeforstete Flächen sind im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde unverzüglich wieder als „normales“ Grünland auszuweisen, so dass diese Flächen wieder als Naherholungsflächen von der Bevölkerung uneingeschränkt genutzt werden können.
- Der Zugang zu bereits rekultivierten Flächen und Flächen, die noch nicht für den Abbau benötigt werden, sind der örtlichen Bevölkerung zu gestatten.
- Die Stadtgemeinde Stadl-Paura ist vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses bereit, das bestehende, gewidmete Betriebsbaugelände (B) im Ausmaß von ca. 6,7 Hektar Fläche in der Nähe des künftigen Abbaubereiches aufzulassen unter der Voraussetzung, dass im Gegenzug, die derzeit bestehenden betrieblichen Anlagen (zB. Betonmischwerk, etc.) und bisher abgebauten Flächen (da schon gerodet) ebenso im Ausmaß von rund 6,7 Hektar als dauerhaftes Betriebsbaugelände gewidmet werden und Kaufinteressenten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- Belange der Jägerschaft sind mit diesen im Vorfeld entsprechend abzustimmen.
- Produktions- und Sortieranlagen sind soweit wie möglich von bestehenden Siedlungsgebieten entfernt zu situieren.
- Durch die Entnahme von Grundwasser dürfen benachbarte Brunnenanlagen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Sollten benachbarte Brunnenanlagen durch sinkende Grundwasserstände betroffen sein, so hat die Antragstellerin die Kosten für die Sanierung bzw. Tieferbohrung der Brunnenanlage zu übernehmen.
- Durch die Entnahme von Grundwasser dürfen etwaige benachbarte Grundwasser-Wärmepumpenanlagen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Sollte dies der Fall sein, so hat die Antragstellerin die Kosten einer Entschädigung hierfür zu übernehmen

*Sollte die Behörde von einer Bewilligungsfähigkeit des beantragten Projektes ausgehen, so ist dieses unter Einhaltung der oben angeführten Punkte, unter Einhaltung sämtlicher Auflagen der Sachverständigen und unter Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Vorgaben, bei Geringsthaltung offener Rodungsflächen, sowie unter Auflagen zur Reduzierung einer Belastung der örtlichen Bevölkerung durch Emissionen aller Art auf das unbedingt erforderliche Maß zu genehmigen.“*

Inhaltlich handelt es sich bei der Stellungnahme der Stadtgemeinde Stadl-Paura als Standortgemeinde um Forderungen, die in einem Genehmigungsverfahren (nach den einschlägigen Materiengesetzen oder auch nach dem UVP-G 2000) gestellt werden können. Für die Frage des Bestehens einer allfälligen UVP-Pflicht des konkreten Vorhabens sind diese Forderungen allerdings nicht maßgeblich, da von den Forderungen (auch mangels durchzuführender Einzelfallprüfung) keine Parameter betroffen sind, die für die Frage der UVP-Pflicht von Bedeutung sind. Weiters geht es im konkreten UVP-Feststellungsverfahren nicht um die

Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, da es sich um eine „bloße“ Feststellung über die Frage der UVP-Pflicht und in weiterer Folge über die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren handelt.

## 5.6. Ergebnis

Für das Vorhaben, bei dem es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 handelt, sind zwei Tatbestände („Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“ sowie „Erweiterungen von Rodungen“) des Anhangs 1 UVP-G 2000 relevant. Die Prüfung beider Tatbestände hat ergeben, dass bei keinem der beiden Tatbestände eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, da die in den Änderungstatbeständen jeweils vorgesehenen Schwellenwerte per se nicht erreicht werden. Eine Einzelfallprüfung aufgrund einer möglichen Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben ist ebenfalls nicht durchzuführen, da die Kapazitätserweiterung jeweils weniger als 25% des Schwellenwertes erreicht. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Begründung

### zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## Rechtsmittelbelehrung

### zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/als Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie **binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung** des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100

0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- <sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## zu Spruchpunkt II.

Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

---

<sup>1)</sup> Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Ralph Silber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.